

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Nummernpreis  
Rt. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 68.

Freitag, 22. März 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Striebs, den Hauptstädten, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kurzigen-Konten für die Nummer des Ausgabejahres bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kalkantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Züchtung als Remonten anzu kaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

in **Vommsch** auf dem **Schützenhausplatz** am **10. April d.S. 38.**  
Vorm. 9 Uhr.

### Ankaufsbedingungen:

- Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen:
    - a. daß die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren sind — Deck- resp. Füllenscheine sind, soweit vorhanden, mitzubringen —;
    - b. daß der Vorsteller seit mindestens 2 Jahren Besitzer des betreffenden Pferdes ist.
  - Die Pferde sollen 3–6 Jahre alt sein. Das Mindestmaß der anzulassenden Pferde muß — mit Stockmaß gemessen — für 3 jährige 1 Meter 46 Centimeter, für volljährige 1 Meter 52 Centimeter betragen; das Höchstmaß soll für 3 jährige 1,57 und für volljährige 1,68 nicht übersteigen.
  - Schimmel, sowie Hengste und tragende Stuten werden nicht angekauft.
  - Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Gewährfehler nach Maßgabe der §§ 899–929 des Bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1883, Seite 109 fgg.), sowie gegen die Untugend des Klappens oder Köhlens auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten.
  - Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.
  - Zu jedem Pferde sind Seiten des Verkäufers ohne Vergütung mit zu liefern:
    - 1 neue rindledererne haltbare Trense,
    - 1 neue Gurt- oder Strichhalfter und
    - 2 hanfene Stränge.
- Dresden, den 16. März 1895.

Kriegsministerium.

## Bekanntmachung.

### Die Abhaltung von Theatervorstellungen betreffend.

Wie zur Kenntnis der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft gekommen ist, sind verschiedene Gemeindevorstände im hiesigen Verwaltungsbezirk bisher der irrigen Meinung gewesen, daß sie die Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in dem Gasthose ihres Ortes ohne Weiteres genehmigen können und ist auch in der That neuerdings an mehreren Orten die Abhaltung derartiger Vorstellungen von den betreffenden Gemeindevorständen gestattet worden.

Die königliche Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, die Sicherung der Schauspielhäuser gegen Feuergefahr betreffend, vom 28. Dezember 1882

vor Abhaltung theatralischer Vorstellungen jedesmal erst die Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft und zwar möglichst zeitig hier einzuholen ist, da vor Ertheilung derselben von hier aus in der Regel erst noch Erörterungen darüber anzustellen sind, ob und beziehentlich unter welchen Bedingungen die Vorstellungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit namentlich bei Feuergefahr gestattet werden können.

Großenhain, am 20. März 1895.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

879. E.

v. Wilucki.

Rt.

Auf Anordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden wird nachstehende

### „Generalverordnung“

an sämtliche Polizeibrigaden und die Herren Bezirksärzte des Dresdener Regierungsbezirks, die rechtzeitige Entfernungen der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.

Bei Verhandlungen einer Plenarversammlung des königlichen Landes-Medicinal-Collegium ist auf die in manchen Gegenden des Landes, namentlich auf dem platten Lande herrschende Sitte, die Leichen, in Sonderheit zu Ermöglichung eines solenneren Begräbnisses an den auf den Todesstag nächstfolgenden Sonn- oder Feiertagen, überlang in dem Sterbehause zurückzuhalten hingewiesen worden.

In dessen Folge hat das königliche Ministerium des Innern aus den sich geltend machenden, sehr bedeutsamen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Mark für jeden einzelnen Contraventionsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den vierten Tag (viermal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Todtenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeibrigaden — soweit die Stadt Dresden betrifft, der Stadtrath — wollen für den Abdruck dieser Generalverordnung in ihren Amtsblättern besorgt sein.

Dresden, den 8. November 1877.

Hierdurch in Erinnerung gebracht.

Großenhain und Riesa, den 19. März 1895.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrath.

v. Wilucki.

Rdger.

Die Lieferung von blechenen, eisernen, hölzernen, feinguternen und sonstigen Ausstattungs- sowie Feuerlöschgeräthen soll öffentlich verdingen werden. Bewerber wollen die Bedingungen im Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung Kaserne I, 3. Geschos vorher einsehen und Angebote versiegelt und kostenfrei bis **spätestens den 26. März cr., früh 10 Uhr** einreichen.

Riesa, am 21. März 1895.

Königliche Garnison-Verwaltung.

## Staatsrath.

In der Sitzung am Mittwoch wurden nach der Pause die Verhandlungen über Nr. V der Vorlage „Maßnahmen auf dem Gebiete der Kreditorganisation“ fortgesetzt und durch Annahme der nachstehenden Beschlüsse erledigt: 1. Zur Gründung des Realcredits ist eine möglichst weit ausgedehnte Umwandlung ländlicher, nicht amortisierbarer und meist hochverzinslicher Privathypotheken in billigeren, unländlichen, mit Zwangsamortisation verbundenen Anstaltskredit ein dringendes Bedürfnis. Es ist zu diesem Zwecke eine anderweitige Regelung der Beleihungsgrenze für Landgüter und gleichwertige öffentliche Kreditanstalten unter Witheranziehung des staatlichen Kredits in Erwägung zu ziehen, gleichzeitig aber auch, soweit dies noch erforderlich, der Kredit der Anstalten im Allgemeinen und, namentlich für den kleineren Grundbesitz, zugänglich zu machen. 2. Für die Förderung des Personalcredits ist die Bildung eines Landes-Kreditinstituts — etwa im Anschlusse an die Seehandlung — wünschenswert, durch welches die Verbände ländlicher Genossenschaften die zu ihrem Betriebe nötigen Mittel unter Bedingungen erhalten können, welche ihrer Organisation entsprechen. Dieses Kreditinstitut würde auch anderen genossenschaftlichen Organisationen des Mittelstandes (namentlich des Handwerkerstandes) zugänglich zu machen sein. 3. Die Bildung eines staatlichen Meliorationsfonds ist in Erwägung zu ziehen. 4. Es ist zu erwägen, inwiefern die Förderung größerer Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1879 durch vermehrte Anstellung von Meliorationstechnikern und Uebernahme von Vorarbeiten zu erstreben sei.

In der gestrigen Sitzung wurde über einen aus den Beratungen der zu diesem Zweck niedergesetzten Kommission hervorgegangenen Schlussantrag zu I 1 der Vorlage „Maß-

nahmen zur Hebung der Preise landwirthschaftlicher Produkte“ verhandelt. Bei der Abstimmung über diese Position der Vorlage wurde der Antrag der Kommission in nachstehender Fassung angenommen: Der Staatsrath erkennt die Nothlage der Landwirtschaft an. Die dadurch drohende Gefährdung des allgemeinen Staatsinteresses fordert mit Nothwendigkeit die Anwendung aller durchführbaren und zweckdienlichen Mittel zur Bekämpfung der Nothlage. Bei der Beantwortung der dem Staatsrath in diesem Sinne vorgelegten Fragen ist derselbe zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Die in Nr. 1 der Vorlage für den Staatsrath aufgeführten Vorschläge, welche eine unmittelbare Einflussnahme auf den Preis des Getreides durch Eingreifen des Staates in den Handel bezwecken, sind als undurchführbar und, wenn sie durchführbar wären, hinsichtlich der Erreichung des Zieles einer allgemeinen, gleichmäßigen Preissteigerung als zweifelhaft in ihrem Erfolge erkannt worden. Eine so weitgehende Aufgabe, wie sie dem Staate in den Vorschlägen zugedacht wird, erscheint unvereinbar mit einer richtigen Auffassung der Stellung des heutigen Staates im Erwerbs- und Verkehrsleben. Der Staat kann nicht den Einkauf und Verkauf des Getreides mit der Verpflichtung, dabei das Bedürfnis der Bevölkerung zu bemessen und jederzeit und überall sicherzustellen, übernehmen. Die Organe des Staates sind dazu nicht geeignet. Wenn damit noch der Auftrag verbunden ist, das wichtigste und allgemeinste Nahrungsmittel, namentlich der ärmeren Klassen, theurer zu verkaufen, als der Staat dasselbe in Händen hat, so muß hier ein sozialpolitisch sehr bedenkliches Vorgehen gefunden werden. Die staatliche Leitung des Getreidewerkehrs würde Ursache der größten Unzufriedenheit, gehässiger Verdächtigungen und dadurch schwerer Schädigung des staatlichen Lebens sein. Es kommt hinzu, daß die Monopolisirung des Handels mit auswärtigem Getreide den

Handel im Allgemeinen, insbesondere den Exporthandel und dadurch auch die Industrie und ihre Arbeiter schädigen würde. Auch kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß andere Erwerbszweige den Anspruch auf Eingreifen des Staates zur Sicherstellung von Preisen, welche den Produktionskosten entsprechen, beanspruchen könnten, wenngleich anzuerkennen ist, daß die Bedeutung der Landwirtschaft für das Gemeinwohl nicht annähernd von einem der anderen Erwerbszweige erreicht wird. Endlich sind die sämtlichen bezeichneten Vorschläge nicht in Uebereinstimmung zu bringen mit den bestehenden Handelsverträgen, da dieselben die in letzteren gewährte Verlehrsfreiheit ihrem Umfange nach mehr oder weniger direkt vertragswidrig beschränken würden. Eine Abänderung der Verträge würde ohne Gegenleistung nicht erreichbar, auch angesichts der vorstehend entwickelten grundsätzlichen Bedenken nicht erstrebenswerth sein.

II. Der Staatsrath glaubt, daß eine wesentliche Besserung durch solche Maßnahmen mit Erfolg anzubahnen sein wird, welche eine Verbilligung der Hervorbringungs- und Umkehrkosten der landwirthschaftlichen Produkte, eine Verbilligung der für die Landwirtschaft notwendigen Rohstoffe, Schutz der Zucker- und Branntweinproduktion, Förderung der Rentengutsbildung, Verbilligung und Besserung des Kredits zum Zweck haben; auch hält er eine Erwägung der Währungsfrage für dienlich. Demgemäß empfiehlt der Staatsrath:

1. Die gemischten Transitlager nebst ihrem Zollkredit auf solche Läger zu beschränken, welche dem Transitverkehr dienen und nicht für den Inlandsverkehr ausgenutzt werden; 2. durchgreifende Reform der Produktenbörse im Sinne thunlichster Beschränkung der den Produktpreis beeinflussenden Spiel- und Speculationsgeschäfte; 3. Unterstützung der genossenschaftlichen Errichtung von Kornspeichern, um das Angebot der Produzenten zweckmäßiger zu gestalten; 4. Er-